

Hygiene-/Sicherheitskonzept für die hybride Lehre in der Universität Bremen

Stand: 02.11.2020

I. Allgemeines

Der Studienbeginn auf dem Campus soll unter Hygienebedingungen, die an die Corona-Pandemie angepasst sind, mit Präsenzformaten ermöglicht werden. Es gelten Hygiene-Regeln, die ggf. laufend angepasst werden müssen.

Der Zutritt zu den universitären Gebäuden ist nur zu Studien- oder beruflichen Zwecken zulässig und ab dem 2.11.2020 für Zwecke des Studiums für autorisierte Mitarbeitende und Studierende geöffnet.

Die Nutzung der Veranstaltungsräume erfolgt unter Wahrung der notwendigen Hygienemaßnahmen. Dazu zählen insbesondere: Maskenpflicht (keine Kunststoffvisiere o. ö.) entsprechend den jeweils geltenden universitären Regelungen, persönliche Hygiene (regelmäßiges Waschen der Hände, Husten- und Niesetikette), Lüftung und Reinigung der Räume sowie Einhaltung der Abstandsregel. Außerdem werden über das Learning Management System (LMS) Stud.IP die zugelassenen Studierenden für eine Lehrveranstaltung erfasst und mit dem System für den Gebäudebetritt abgeglichen zwecks ggf. notwendiger Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt. Im konkreten Fall einer Kontaktkettennachverfolgung durch das Gesundheitsamt werden aus Stud.IP die entsprechenden Auswertungen vorgenommen. Die hiermit beauftragten Beschäftigten sind dem Datenschutz verpflichtet und werden die Auswertungen nur zum Zweck der Kontaktkettennachverfolgung erstellen und dem Gesundheitsamt übergeben. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung datenschutzkonform vernichtet.

Auch auf dem Außengelände sind insbesondere die Abstandsregel, Husten- und Niesetikette sowie die Maskenpflicht einzuhalten.

II. Informationen für alle Veranstalter*innen

- Alle Veranstalter*innen sind für die Einhaltung der **Sicherheits- und Hygienevorschriften** verantwortlich.
- Die Räume werden täglich durch die Universität gereinigt. Ob Zwischenreinigungen realisiert werden können, hängt von den Unterbrechungen zwischen den einzelnen Veranstaltungen ab.
Vorsorglich werden daher gesonderte **Reinigungstücher** in allen Veranstaltungsräumen bereitgestellt. Die Veranstalter*innen sorgen dafür, dass die Teilnehmenden die Tischflächen vor der jeweiligen Veranstaltung mit den bereitgestellten Reinigungstüchern reinigen.
- Weiterhin sind die modifizierten **Regeln zur Lüftung von Veranstaltungsräumen** von den Veranstalter*innen zu beachten.

- Räume ohne technische Lüftung
Bitte alle zu öffnenden Fenster (Ausnahme: Oberlichter) für fünf Minuten vor und fünf Minuten nach der Veranstaltung vollständig öffnen. Jeweils nach 20 Minuten alle zu öffnenden Fenster für 3 bis 10 Minuten vollständig öffnen (Stoßlüftung). Die Tür des Raumes bitte geschlossen lassen, um einen Durchzug (und damit andere Krankheitsrisiken) zu vermeiden. Eine Lüftung durch gekippte Fenster ist eine Zusatzmaßnahme und kann die Stoßlüftung nicht ersetzen. Zudem ist aus energetischen Gründen die Stoßlüftung einer Lüftung über gekippte Fenster vorzuziehen. Es sollte vermieden werden, den Raum als Gruppe während der Stoßlüftung zu verlassen, da die Abstandsregelung nicht mehr eingehalten werden kann. Kälteempfindlichen Personen wird empfohlen, sich im Abstand zu den geöffneten Fenstern aufzuhalten.
 - Räume mit technischer Lüftung
Die technischen Lüftungsanlagen wurden überprüft und transportieren die höchstmögliche Menge an Außenluft in die Räume. Die Leistung der Anlagen wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Räume, in denen die technische Lüftung nicht den sicherheitstechnischen Anlagen entspricht, hat die Universität für eine Nutzung gesperrt.
- Die unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern **maximal zulässige Personenzahl** (inkl. Veranstalter*in) für einen Veranstaltungsraum wird zentral gut sichtbar am Eingang des Raumes angebracht. Hierfür ist das Veranstaltungsbüro der Universität Bremen zuständig. Daneben legt die Freie Hansestadt Bremen in **Corona-Verordnungen die maximale Teilnehmenden-Zahl an Veranstaltungen in Innenräumen** fest. Sollte die aufgrund der Raumgröße maximal zulässig Personenzahl die maximale Teilnehmenden-Zahl gem. Corona-Verordnung übersteigen, so gilt die maximale Teilnehmenden-Zahl lt. Corona-Verordnung. Die maximale Teilnehmenden-Zahl lt. Corona-Verordnung wird in den FAQ im Corona-Update der Universität veröffentlicht.
Aktuell (Stand 31.10.2020) beträgt die maximale Personenzahl je Raum 100 Personen. Den jeweiligen **Veranstalter*innen von Präsenz-Angeboten** sind verpflichtet, die **Einhaltung der Höchstgrenzen** sicherzustellen. Es obliegt ihnen zudem, **Kontaktdaten der jeweils teilnehmenden Person** zu erfassen bzw. vorzuhalten über die Zulassungsfunktion für Studierende in Stud.IP.
 - Für papierbasierte Listen benennt jeder Fachbereich eine zuständige Person, die Listen der anwesenden Studierenden zum Zweck der Kontaktketten-Nachverfolgung von den Veranstalter*innen entgegennimmt, drei Wochen verschlossen aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht vernichtet. Die Person wird durch das Referat 06 über den Datenschutz belehrt und auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hingewiesen (vgl. gesonderte schriftliche Erläuterung). Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an das Gesundheitsamt mit dem Ziel der Kontaktkettennachverfolgung (Teilnahme einer mit dem Corona-Virus infizierten Person an einer Veranstaltung).
Die **Fachbereiche richten jeweils eine zentrale Funktions-E-Mail-Adresse ein, die für Rückfragen zu den Teilnehmenden-Listen genutzt wird**. Mit der Funktions-E-Mail-Adresse wird die unter Ansprechperson im Fachbereich erreicht. Sind weitere Personen unter der Funktions-E-Mail-Adresse zu erreichen, so werden diese ebenfalls durch das Referat 06 über den

Datenschutz belehrt und auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hingewiesen (vgl. gesonderte schriftliche Erläuterung).

Für die Funktions-E-Mail-Adresse gilt der folgende Syntax: FB.-Kontaktkette@uni-bremen.de.

Die Funktions-E-Mail-Adressen werden kurzfristig an das Personaldezernat unter personal@vw.uni-bremen.de gemeldet. **Das Personaldezernat ist zentraler Ansprechpartner für die Anfragen des Gesundheitsamts und koordiniert die Anfragen.**

Die E-Mail-Adressen werden deutlich sichtbar im Corona-Update veröffentlicht, damit Studierende eine COVID-19-Erkrankung auch im Fachbereich melden können.

Die Übersetzung der Matrikelnummern / Bewerbungsnummern in Klar-Namen erfolgt anhand von Studierenden-Listen, die das Dezernat 6 ab dem 21.10.2020 an die Fachbereiche verschickt (vgl. Verfahren der Vorjahre).

- Sollte sich herausstellen, dass sich eine für Covid-19 positiv-getestete Person in der Lehrveranstaltung befunden hat, wird die gesamte Präsenzgruppe inklusive der Lehrperson über das Stud.IP-System hierüber informiert. Hierbei wird die positiv-getestete Person nicht namentlich genannt. Die Studierenden und die Lehrperson dürfen den Campus der Universität für 7 Tage nicht betreten bzw. bis zur einem negativen COVID-19-Nachweis. Die 7-Tages-Frist beginnt regelmäßig mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die infizierte Person letztmalig an einer Präsenzveranstaltung teilgenommen hat.

III. Information für Studierende

- In den Präsenzveranstaltungen sind die **Plätze für Teilnehmende begrenzt**. Sie können daher nur dann an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen, wenn Sie sich in Stud.IP entsprechend angemeldet haben und für die Präsenzveranstaltung ausgewählt wurden. Diese Information ist für Sie in Stud.IP zu sehen, ebenso der für den Gebäudezutritt generierte QR-Code.
- In den Veranstaltungsräumen stehen Reinigungstücher bereit. Bitte nutzen Sie diese, um die Tischflächen zu reinigen, bevor Sie sich an den Tisch setzen. Wir wollen, dass Sie möglichst ohne Unterbrechung in die Uni kommen können. Bitte halten Sie daher in den Gebäuden und auf dem Campus ist durchgängig der **Abstand** von 1,5 m ein. Auch in der Uni gelten die üblichen Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Maske).
- Bitte tragen Sie eine eigene Maske (keine Kunststoffvisiere o. ä.). Das gilt für das gesamte Campusgelände, für die Wege in den Gebäuden und auch in Lehrveranstaltungsräumen. Wenn Sie ein ärztliches Attest haben, das Sie von der Maskenpflicht befreit, dann brauchen Sie selbstverständlich keine Maske zu tragen. Damit keine Missverständnisse entstehen, müssen Sie das Attest immer dabei haben und beim Betreten der Gebäude und den Veranstaltungsräumen auf Anforderung vorzeigen.
- Die **Teilnahme an jedweder Präsenz-Veranstaltung** erfordert, dass Ihre Daten erfasst werden.
Die Uni ist verpflichtet, diese Daten zu erheben und wird sie nur an die Gesundheitsämter herausgeben, wenn es um eine Kontaktkettennachverfolgung geht. Die Daten werden selbstverständlich datenschutzgerecht aufbewahrt und nach drei Wochen datenschutzkonform vernichtet.

- Falls Sie sich mit Covid-19 infizieren: Bitte informieren Sie uns im Fall eines **positiven COVID-19-Test** unverzüglich: Bitte mailen Sie „Ihren“ Fachbereich unter einer zentralen E-Mail-Adresse (hier künftig zu finden: <https://www.uni-bremen.de/informationen-zur-corona-pandemie>) sowie die Universitätszentrale unter personal@vw.uni-bremen.de an.
- Denken Sie bitte an Ihre Mit-Studierenden und kommen Sie nicht auf den Campus, wenn Sie wissen, dass Sie an COVID-19 erkrankt sind, das Gesundheitsamt Ihnen eine Quarantäne aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auferlegt hat oder das Ihr Arzt / Ihre Ärztin bzw. das Gesundheitsamt Sie auffordert, sich auf eine mögliche COVID-19-Erkrankung testen zu lassen. Sollten wir eine Präsenzveranstaltung abhalten, bei der sich herausstellt, dass eine teilnehmende Person Covid-19-positiv war, wird die in dem Raum befindliche Studierendengruppe informiert und darf für 7 Tage oder bis zu einem negativen Covid-19-Nachweis der potenziell an COVID-19 erkrankten Person den Campus nicht mehr besuchen.

Bremen, 2. November 2020

gez. Dr. Martin Mehrrens, Kanzler der Universität Bremen

gez. Prof. Dr. Thomas Hoffmeister, Konrektor für Studium und Lehre der Universität Bremen